

## VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER AGNOSYS GMBH

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen jedweder Art gelten zwischen AGNOSYS GmbH, als Auftragnehmer und dem jeweiligen Auftraggeber ausnahmslos diese Vertragsbedingungen, wobei sonstige in Schriftform vorliegende Vereinbarungen unberührt bleiben.
- 1.2 Die darin für uns enthaltenen Verpflichtungen sind Grundlage unserer Preisgestaltung und mit diese untrennbar verbunden. Einkaufsbedingungen von Bestellern, welche von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, können daher nicht anerkannt werden.
- 1.3 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als angenommen, wenn gegen unsere Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Tagen Einspruch erhoben wird. Ein Einspruch berechtigt uns den Auftrag abzulehnen.
- 1.4 Mündliche Vereinbarungen sind für uns nur bindend wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
- 1.5 Änderungen der Ausführung die dem technischen Fortschritt dienen, sind vorbehalten.

### 2. PREISE

- 2.1 Die angegebenen Preise verstehen sich freibleibend Liefer-/Leistungsart Österreich falls nicht andere Bedingungen festgelegt sind.
- 2.2 Transportversicherung, Projektierung, Software, Inbetriebnahme, Montage- und Servicearbeiten an Anlagen sind in unseren Preisen nicht enthalten und werden gesondert ausgewiesen bzw. verrechnet (DDU nach Incoterms 2000)

### 3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Warenrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Fakturerhalt fällig.
- 3.1 Reparatur- und Service- sowie Dienstleistungsrechnungen sind sofort ohne jeden Abzug fällig.
- 3.2 Die Fälligkeit einer Rechnung ist grundsätzlich nur vom Ausstellungsdatum abhängig. Gegenforderungen, welche von uns nicht schriftlich anerkannt werden, befreien nicht vom Fälligkeitstermin.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 3 % per Monat zuzüglich aller Mahn- und Inkassospesen, insbesondere gemäß den jeweils gültigen Tarifen des von uns ständig beauftragten Kreditschutzverband von 1870, zu berechnen. Bei Rechnungen für Teillieferungen gilt das Gleiche wie für Gesamtrechnungen.
- 3.3 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein oder werden Umstände bekannt, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit zu mindern, sind wir berechtigt, unsere Zahlungsbedingungen zu ändern und eine sofortige Fälligkeit unserer Forderungen geltend zu machen. In weiterer Folge sind wir berechtigt, noch offene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme vorzunehmen.

### 4. EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 Alle gelieferten und/oder montierten Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers, der im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers berechtigt ist, diese zu demontieren und/oder zurückzunehmen, ohne dass dies mit einem Rücktritt vom Vertrag verbunden wäre.
- 4.2 Der Besteller ist berechtigt, die Ware an Dritte weiterzuveräußern, tritt aber bereits jetzt für den Fall des Verkaufes von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren die ihm aus dem Verkauf in Hinkunft zustehende Forderung an uns ab. Er verpflichtet sich, in diesem Falle bereits auf dem Lieferschein sowie auf den Fakturen auf diese Forderungsabtretung ausdrücklich hinzuweisen.

### 5. GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung unser Lager verlassen hat.

### 6. LIEFERFRIST

- 6.1 Angegebene Lieferzeiten beginnen mit dem Datum der Auftragsannahme und nach vollständiger Klärung der technischen Einzelheiten.
- 6.2 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungen kann sich die Lieferfrist bis zur Zahlung der fälligen Forderungen verlängern.
- 6.3 Werden wir an der Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene und unverschuldete Umstände gehindert, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, ohne dass dem Besteller Ansprüche irgendwelcher Art zustehen. Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
- 6.4 Wir sind zur Teillieferung und zur gesonderten Berechnung dieser Lieferungen berechtigt.

### 7. GARANTIE / GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Wir unterwerfen uns hinsichtlich der Garantieleistungen den Empfehlungen des Fachverbandes der Elektroindustrie.
- 7.2 Der Auftragnehmer leistet durch kostenlose Behebung nachgewiesener, von ihm zu vertretender Mängel in angemessener Frist Gewähr. Im Falle der Unverhältnismäßigkeit des Behebungsaufwandes ist angemessene Preisminderung zu gewähren. Wandlungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe oder Inbetriebnahme der gelieferten Sache und/oder Leistung durch den Auftraggeber, spätestens mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat die Lieferung oder Leistung zum ehestmöglichen Zeitpunkt ohne Aufschub zu prüfen und allfällige Mängel zu rügen. Es gelten sinngemäß die Regeln des Handelskaufs.
- 7.4 Unsere Gewährleistungsfrist erlischt bei Eingreifen und Änderungen an den von uns gelieferten Geräten.
- 7.5 Für Reparaturen an Geräten, deren Garantiefrist abgelaufen ist, wird keine weitere Garantie übernommen. Dies gilt auch für den Verkauf von gebrauchten Geräten.
- 7.6 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem Auftraggeber von ihm oder seinen Leuten nachweislich, vorsätzlich der grob fahrlässig zugefügt werden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nicht, ebenso wird nicht für Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, gehaftet oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber.

### 8. VERPACKUNG

- 8.1 Die Verpackung der Ware wird dem Besteller zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und von uns auf Wunsch zurückgenommen.

### 9. ANGEBOTE

- 9.1 Preise und technische Angaben in unseren Angeboten sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts Gegenteiliges aus dem Angebot hervorgeht.
- 9.2 Sämtliche in unseren Preislisten und Prospekten enthaltenen Angaben wie Maße, Gewicht, etc. sind unverbindlich und dienen nur zur näheren Orientierung, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 9.3 Kostenvorschläge, Pläne, Zeichnungen etc. sind nach dem Urheberrecht unser Eigentum und dürfen dritten Personen ohne unserer Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

### 10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.